

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik 27.06.2017 Kenntnisnahme Ö

Walter Sieger, 06.06.2017
Dezernent / Datum

Entwicklung der Ökokonto Maßnahmen im Landkreis Ravensburg

1. Allgemeines

Die seit 01.04.2011 in Kraft getretene Ökokontoverordnung (ÖKVO) regelt das Verfahren und das Bewertungssystem für die in Baden-Württemberg im Vorgriff zu einem Eingriff erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Somit können durch Umsetzung einer Naturschutzmaßnahme Ökopunkte generiert werden, die später einem oder mehreren Eingriffen zugeordnet werden können. Die Ökopunkte sind frei handelbar. Die aktuelle Preisspanne eines Ökopunktes liegt derzeit bei etwa 1,00 € bis 1,40 €.

Die Vorteile des Systems vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen liegen vor allem in der räumlichen und zeitlichen Flexibilisierung zwischen Eingriff und Ausgleich. Hierdurch können die Genehmigungsverfahren beschleunigt und naturschutzfachlich wirksamere Maßnahmen erreicht werden. Das einheitliche Bewertungssystem schafft darüber hinaus Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung. Zudem schafft es Anreize für Eigentümer geeigneter Flächen und kombiniert somit nachvollziehbares wirtschaftliches Interesse mit den Zielen des Naturschutzes.

In den Landkreisen Ravensburg, Bodenseekreis und Sigmaringen wurde das Bewertungssystem der ÖKVO zu einem für die drei Landkreise einheitlichen Bewertungsmodell mit Ergänzungen weiterentwickelt und die Anwendung auch für das bauplanungsrechtliche Ökokonto (§ 1a, § 135a BauGB) für verbindlich erklärt.

2. Anforderungen an Ökokontomaßnahmen

Voraussetzung für Ökokontomaßnahmen ist eine für die Fläche zugrundeliegende naturschutzfachliche Planung (z. B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Natur-

denkmal, Gewässerentwicklungs-, Landschaftsrahmen-, Landschaftsplan etc.).

Maßnahmen sind ökokontofähig, wenn sie sich einem der folgenden Wirkungsbereiche zuordnen lassen und dem in Anlage 1 zur ÖKVO aufgeführten abschließenden Maßnahmenkatalog entsprechen:

- Verbesserung der Biotopqualität,
- Schaffung höherwertiger Biotoptypen,
- Förderung spezifischer Arten,
- Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen,
- Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen,
- Verbesserung der Grundwassergüte.

Maßnahmen zum Erhalt eines Zustandes (Pflege) sind nicht ökokontofähig. Es hat stets eine naturschutzfachliche Aufwertung zu erfolgen, d. h. die Fläche muss aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein. Die Feststellung der naturschutzfachliche Eignung einer Maßnahme sowie die positive Prognose, dass innerhalb eines Zeithorizonts von 25 Jahren eine Aufwertung erfolgen kann und in welcher Ausprägung diese möglich ist, obliegt der unteren Naturschutzbehörde.

Darüber hinaus ist noch eine Vielzahl an weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. So hat eine Ökokontomaßnahme auf Freiwilligkeit zu beruhen. Es dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Wie bei regulären Ausgleichsmaßnahmen hat eine dauerhafte Unterhaltung und rechtliche Sicherung zu erfolgen. Etwaige erforderliche Genehmigungen nach anderen Vorschriften sind vorzulegen (z. B. wasserrechtliche oder forstrechtliche Genehmigungen). Die laut ÖKVO geforderte Mindestpunktzahl (10.000 Ökopunkte) und Flächenmindestgröße (0,2 ha) muss ebenfalls erreicht werden.

Die Maßnahmen sind in das dafür vorgesehene, öffentlich einsehbare Verzeichnis der Landesanstalt für Umwelt, Messungen, Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) einzutragen. In diesem Verzeichnis werden Details zur Maßnahme, der jeweilige Verfahrensstand, das Ökopunkteguthaben und die Zuordnung zu Eingriffen dargestellt.

3. Ökokontomaßnahmen im Landkreis Ravensburg

In der als **Anlage** beigefügten Landkreiskarte sind die derzeit laufenden und abgeschlossenen Ökokontoverfahren jeweils entsprechend ihres Verfahrensstands und des Ökopunktevolumens dargestellt. Unberücksichtigt sind Maßnahmen, die nicht ökokontowirksam wurden, da sie bereits vor Abschluss des Ökokontoverfahrens einem Bauvorhaben oder Bebauungsplan zugeordnet wurden.

Inhaltlich handelte es sich bislang im Wesentlichen um Extensivierungen, Artenschutzmaßnahmen, Gewässerrenaturierungen Maßnahmen zur Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren. Zum 31.05.2017 stellt sich deren Verteilung wie folgt dar:

Maßnahmentyp	Anzahl	Ökopunkte (Mio.)	Fläche (ha)	davon		
				In Planung/ Abstimmung	beantragt	genehmigt/ umgesetzt
Extensivierung	26	5,94	107,2	6	6	14
Gewässerentwicklung	21	5,18	33,3	1	6	14
Wiedervernässung	12	10,11	110,9	1	6	5
Artenschutz	4	3,68	3,6	0	0	4
Sonstige	4	0,14	2,2	0	0	4
Gesamt	67	25,05	257,2	8	18	41

Der Landkreis benötigt selbst ebenfalls Ökopunkte. Allein für Straßenbaumaßnahmen ist von einem jährlichen Bedarf von etwa 250.000 bis 400.000 Ökopunkte auszugehen. Hinzu kommen Ausgleichsmaßnahmen z. B. für Bauvorhaben von IKP sowie für Erweiterungen von Deponiestandorten. Eine kreiseigene Ökokontomaßnahme im Arrisrieder Moos im Umfang von 205.000 Ökopunkten ist im Endstadium der Planung. Die Baumaßnahmen werden im Herbst 2017 beginnen. Für eine weitere Maßnahmenkonzeption finden noch schwierige Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Abstimmungen rechtlicher Fragestellungen ab. Die Kreisgremien werden im Rahmen notwendiger Beschlussfassungen umfassend informiert, sobald die grundsätzliche Machbarkeit feststeht.

Das Bau- und Umweltamt sieht sich im Sinne eines effizienten Planungs- und Genehmigungsprozesses, aufgrund der Bedeutung für die Kreisentwicklung und auch aus naturschutzfachlichen Erwägungen neben der eigentlichen Rolle als Genehmigungsbehörde auch als Berater und Ideengeber von möglichen Ökokontomaßnahmen. So wirken die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde bereits frühzeitig bei der Prüfung der grundsätzlichen Eignung und Konzeptentwicklung mit. Dies führt allerdings aufgrund der Vielzahl von Ortsterminen und Besprechungen zu einem hohen personellen Aufwand. Im Jahr 2016 wurden in 52 einzelnen Ökokontovorhaben insgesamt 80 zeitintensive Besprechungen (zum Teil mit Ortsbegehung) mit einem Arbeitsaufwand von rund 600 Arbeitsstunden allein des Kreisökologen durchgeführt. Aufgrund der steigenden Anzahl an Anfragen und Verfahren ist im Jahr 2017 mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen. Es ist abzusehen, dass angesichts der steigenden Fallzahlen die gegenwärtige Personalausstattung nicht ausreichend sein wird.

4. Ausblick

a) Künftiger Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen

Für Bebauungspläne, Infrastrukturvorhaben und andere Bauvorhaben im Außenbereich werden im Landkreis Ravensburg Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ökopunkte in großem Umfang benötigt. Beziffern ist der künftige Bedarf an Ökopunkten in der Region zwar nicht. An der Umsatzentwicklung der ReKO GmbH ist allerdings ein deutli-

cher Trend zu erkennen. So stiegen die gehandelten Ökopunkte vom Geschäftsjahr 2015 von 1,2 Mio. auf 2 Mio. Ökopunkte im Jahr 2016. Im Geschäftsjahr 2017 wurde bereits zum jetzigen Zeitpunkt der Vorjahreswert übertroffen. Dies stellt allerdings nur den Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung und auch nur einen Teil der Gemeinden dar. Die Umsatzentwicklung der ReKO GmbH wird sich im Zuge der Erweiterung um bis zu 35 weitere Gemeinden in den kommenden Jahren ohnehin enorm steigern.

b) Evaluierung der Ökokontoverordnung

Aktuell bereitet das Umweltministerium mit der LUBW eine Überarbeitung der ÖKVO vor. Dabei stehen das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Web-Anwendung, der Maßnahmenkatalog sowie das Bewertungssystem auf dem Prüfstand. Mit einer Novellierung der ÖKVO ist allerdings erst im Jahr 2018 zu rechnen. Weitere Informationen liegen der Verwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

Anlage 1 zu 0095/2017